

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 87 (2002)
Heft: 8

Rubrik: Trennung von Staat und Kirche

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das deutsche Bundesverwaltungsgericht verbietet einer Lehrerin den Unterricht mit einem Kopftuch. LehrerInnen dürfen im Unterricht keine religiösen Symbole tragen. Der Staat sei in öffentlichen Schulen zu "strikter Neutralität" verpflichtet. Konkret zu entscheiden war der Fall der deutsch-afghanischen Lehrerin Fereshta Ludin. Das Land Baden-Württemberg hatte 1998 die Einstellung der heute 30-Jährigen abgelehnt, weil sie auch im Unterricht nicht auf ein Kopftuch verzichten wollte. Wie schon in den Vorinstanzen scheiterte Ludin nun auch beim Bundesverwaltungsgericht. Selbst wenn sie keine missionarischen Absichten verfolge, dürfe sie das Kopftuch im Klassenzimmer nicht tragen, erklärte der Richter. Schüler hätten einen Anspruch darauf, "vom Staat nicht dem Einfluss einer fremden Religion, auch in Gestalt eines Symbols, ausgesetzt zu werden". Auch die Eltern könnten verlangen, dass ihre Kinder in der Schule nicht mit Glaubensüberzeugungen konfrontiert werden, die sie für "falsch oder schädlich" halten. Gerade in einer multikulturellen und pluralistischen Umwelt müsse sich der Staat neutral verhalten, um ein friedliches Zusammenleben zu gewährleisten. Ob LehrerInnen nun tatsächlich auch aufs Kreuz am Hals oder religiöse Autoaufkleber verzichten müssen, führte das Gericht nicht weiter aus, betont aber, dass "strikte Gleichbehandlung" notwendig sei.

Das Kopftuch ist zum Symbol in der Debatte um die Integration von Muslimen in Deutschland und ganz Europa geworden – und zwar zu einem äusserst negativen: Kopftuch gleich Bedrohung der Frau gleich Gefahr für die Demokratie durch Fundamentalismus. Dabei wird gerne vergessen, dass unter dem Tuch eine Frau steckt. Diese Muslimin kann nämlich durchaus eine emanzipierte Frau sein, die sich in die bundesdeutsche Gesellschaft integrieren will – gerade wenn sie eine Karriere als Lehrerin anstrebt.

Religionsfreiheit versus Neutralität

In der Debatte um das Kopftuch geht es zugleich um Spannungen und Spaltungen im zunehmend ethnisch und religiös vielfältigen Europa. Rechtlich wird die Auseinandersetzung vor allem

von Neutralitätsgebot, Religionsfreiheit und der Gleichberechtigung bestimmt. In der Schule ist der Staat durch die Verfassung zu religiöser Neutralität verpflichtet. Er darf die Schüler nicht gegen ihren Willen mit religiösen Symbolen konfrontieren. Deshalb haben Gerichte bislang Lehrerinnen das Tragen eines Kopftuchs verboten: Als demonstrativ religiöses Bekenntnis verletze es die Neutralitätspflicht. Diese Schlussfolgerung ist jedoch nicht zwingend. Die Neutralitätspflicht verbietet LehrerInnen nämlich nicht, sich mit religiösen Symbolen zu schmücken – lediglich der Staat selbst darf keine religiösen Symbole in Klassenzimmern aufhängen. So hat es das Bundesverfassungsgericht 1995 beschlossen, als es Kruzifixe aus bayerischen Klassenzimmern verbannte. Daraus ist aber keineswegs ein Verbot für Lehrerinnen mit Kopftüchern abzuleiten. Die Lehrerin ist kein vom Staat verwendetes Symbol: Sie ist vielmehr eine Bürgerin, die Religionsfreiheit beanspruchen kann. Dieser Religionsfreiheit der Lehrerinnen sind in der Schule natürlich Grenzen gesetzt. So darf sie nicht missionieren. Kann man das Kopftuch an sich als Ausdruck missionarischen Tuns beschreiben? Dass sie mit dem Kopftuch den Islam in der Schule sichtbar macht, ist erlaubt. Trotz der Neutralitätspflicht darf jeder in der Schule seine Religion ausüben: So können Lehrer auch christliche Kreuze sichtbar um den Hals tragen. Die Pflicht zur Neutralität gebietet es allerdings, dass alle Religionen an der Schule gleich behandelt werden. Der Islam darf nicht einseitig ausgeschlossen und dementsprechend das Tragen eines Kopftuchs nicht verboten werden. Problematischer ist jedoch, dass das Kopftuch Symbol der Frauenunterdrückung ist. Es erinnert Betrachter zu Recht an die patriarchalen Gesellschaften in Ländern wie Iran oder Saudi-Arabien, wo Frauen kaum Rechte haben und zur Kopf- und Körperverschleierung gezwungen werden. In Europa dagegen ist der Staat dazu verpflichtet, die Gleichberechtigung von Mann und Frau wirksam zu fördern. Eine Lehrerin hat demnach auch die Aufgabe, die Schülerinnen zur Emanzipation zu erziehen – und das gilt selbstverständlich bei christlichen wie bei muslimischen Schülerinnen. Das Kopf-



tuch macht die Lehrerin bei dieser Aufgabe nicht unbedingt glaubwürdig. Verstösst sie aber deshalb gleich gegen das Grundgesetz? Kopftuchbefürworterinnen würden dem entgegenhalten, dass auch in Deutschland Frauen noch keineswegs gleichberechtigt seien. So verdienen sie immer noch weniger als Männer in den gleichen Berufen, um nur ein Beispiel zu nennen. Das stimmt leider – ist aber kein Argument für das Kopftuch. Denn: Grundrechte gelten eben auch dann, wenn sie in der Praxis verletzt werden. Gleichberechtigung bedeutet vor allem, faktische Nachteile für Frauen auszugleichen.

Ein Dilemma

Aus Sicht der Trennung von Staat und Kirche ist das Urteil zu begrüßen. Aus Sicht der Musliminnen verwehrt es ihnen einen der wenigen Berufe, durch den sie sich selbst integrieren und emanzipieren könnten. Zudem behandelt der Staat damit muslimische Frauen anders als muslimische Männer, weil diese keine Kleidervorschrift haben, die einer Einstellung in den Staatsdienst entgegensteht. Ein Dilemma.

Im Falle einer Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe stünden die Chancen Ludins nicht schlecht. Die Karlsruher RichterInnen vertreten eine konsequente Linie des Minderheitsrechtsschutzes. Auch die Frage, ob Muslimen das betäubungslose Schächten erlaubt werden kann, hatte das Bundesverwaltungsgericht zunächst verneint. Das Bundesverfassungsgericht urteilte zugunsten der Muslime.

taz 4.7.2002